Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 30	S0452/26	26.08.2026

zum/zur

F0238/26 – Fraktion Die Linke – Stadtrat Dennis Jannak

Bezeichnung

Nachfrage zu Nebenbestimmungen zur parteipolitischen Neutralität in Zuwendungsbescheiden der Jugendförderung

Verteiler	Tag
Die Oberbürgermeisterin	29.09.2026

Zu den in der Stadtratssitzung am 03.07.2026 gestellten Fragen der Anfrage F0238/26 der Fraktion Die Linke nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Frage 1
Die Stellungnahme führt zahlreiche Literaturquellen, Gutachten, parlamentarische Drucksachen sowie Gerichtsentscheidungen zur Begründung der Rechtsauffassung der Verwaltung an. Welche konkrete Textstelle welcher Quelle begründet ausdrücklich die Auffassung, dass freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe allein aufgrund öffentlicher Förderung denselben parteipolitischen Neutralitätspflichten wie staatliche Stellen unterliegen?

Antwort der Verwaltung

Die konkrete Textstelle, die ein Neutralitätsgebot für Träger der Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklich begründet, sind die Nebenbestimmungen in den Fördermittelbescheiden der Landeshauptstadt Magdeburg:

„Der Zuwendungsempfänger ist im Rahmen der geförderten Leistung zur parteipolitischen Neutralität und Chancengleichheit der politischen Parteien verpflichtet. Eine Nutzung für parteipolitische Veranstaltungen durch den Zuwendungsempfänger und Nutzer ist in städtischen Liegenschaften unzulässig.“

Hauptargument für die erforderliche Neutralitätspflicht für den Zuwendungsempfänger in den Nebenbestimmungen der Fördermittelbescheide ist, dass das Fördergeld aus Abgaben und Finanzmitteln der Bürger stammt und deshalb auch verfassungskonform eingesetzt werden muss.[1] Des Weiteren beinhaltet schon die Definition einer Zuwendung,[2] dass der Staat ein erhebliches Interesse an der Erfüllung des Zuwendungszwecks hat.[3] Damit geht einher, dass der Staat – vor dem Hintergrund der ihn treffenden Neutralitätspflicht – nur ein Interesse an der neutralen Umsetzung der Förderung haben kann. Auf Grund des Subsidiaritätsprinzips[4] darf der Staat die Zuwendungen nur vergeben, wenn er sein Interesse nicht anders erreichen kann. Wenn der Staat seine Verantwortung auf Dritte (wie den Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII) überträgt, müssen diese Dritten ebenfalls den Grundsatz der Neutralität

[1] Mayer, Zuwendungsrecht für die Praxis in Bund, Ländern und Gemeinden, S. 36

[2] Gemäß § 14 HGrG sind Zuwendungen „Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung des Bundes oder des Landes zur Erfüllung bestimmter Zwecke“. Der Staat muss an der Erfüllung „ein erhebliches Interesse [haben], dass ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann“; Saro, Kristiane, Die staatliche Förderung gesellschaftlicher Organisationen, 2025, Kapitel 2 A. I.

[3] Saro, Kristiane, Die staatliche Förderung gesellschaftlicher Organisationen, 2025, S. 122 unter Verweis auf Kapitel 2 A. II.

[4] Scheller, Prüfung der Vergabe und Bewirtschaftung von Zuwendungen, S. 36

respektieren, um sicherzustellen, dass staatliche Aufgaben nicht in einer Art und Weise umgangen werden, die die Neutralitätspflicht des Staates unterläuft. Andernfalls könnte auch der Staat seine Neutralitätspflicht umgehen, indem er eine Organisation fördert und diese dann parteipolitisch oder in sonstiger Weise nicht neutral handelt, wie er es selbst nicht dürfte. Wenn eine geförderte Organisation unzulässig parteipolitisch handelt oder in anderer Weise nicht neutral agiert, entsteht die Gefahr, dass staatliche Mittel für parteiische oder nicht mit den Grundsätzen des Staates im Einklang stehende Zwecke verwendet werden. Dies würde nicht nur die Integrität der staatlichen Mittelvergabe gefährden, sondern auch das Vertrauen der Bürger in die Neutralität und Rechtmäßigkeit staatlicher Maßnahmen untergraben. Daher ist die Einhaltung einer Neutralitätspflicht für alle Zuwendungsempfänger von entscheidender Bedeutung, um die Grundsätze der staatlichen Mittelvergabe, insbesondere die Neutralität, zu wahren und die Integrität des staatlichen Handelns zu schützen.

Die von der Verwaltung in den Fördermittelbescheiden verwendete Nebenbestimmung wird von höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) zu der Fragestellung gestützt, wann Körperschaften (u.a. Vereine, Stiftungen, freie Träger) gemeinnützig sind und demzufolge Empfänger von Fördermitteln sein können. Die Finanzverwaltung hat die aufgestellten Grundsätze bzw. Vorgaben aus den Urteilen des BFH in ihren Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) übernommen und diese für verbindlich erklärt.

Das Gebot der parteipolitischen Neutralität ist eine der striktesten Grenzen im deutschen Gemeinnützigkeitsrecht. Wer gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 AO politische Parteien direkt unterstützt oder bekämpft, verliert nach der Rechtsprechung des BFH unweigerlich die Gemeinnützigkeit, da die politische Willensbildung verfassungsrechtlich den Parteien vorbehalten ist. Die Abgabenordnung ist ein Bundesgesetz. Sie gilt als das wichtigste und grundlegende Gesetz des gesamten deutschen Steuerrechts, weshalb sie oft auch als „Steuergrundgesetz“ bezeichnet wird.

Da die Fördermittel, die durch die Landeshauptstadt Magdeburg an die Träger der Kinder -und Jugendhilfe ausgereicht werden, ebenfalls an die Voraussetzung der satzungsmäßigen Gemeinnützigkeit der einzelnen Körperschaft gekoppelt sind, hat auch die Verwaltung die Festlegungen der Finanzverwaltung entsprechend anzuwenden.

Konkrete Textstellen aus den höchstrichterlichen Urteilen des BFH, die im verbindlichen Anwendungserlass der Finanzverwaltung übernommen worden:

*„Soweit eine Körperschaft politische Zwecke gemeinnützig verfolgen kann, muss sie sich zudem **"parteipolitisch neutral"** verhalten. Dies ergibt sich bereits aus der Unterscheidung zwischen der Förderung gemeinnütziger Zwecke einerseits (z.B. § 10b Abs. 1, § 1a EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG) und der Förderung politischer Parteien andererseits (§ 10b Abs. 2 EStG). Parteien ist es verboten, Spenden von gemeinnützigen Körperschaften anzunehmen (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 PartG). Dementsprechend dürfen gemeinnützige Körperschaften ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 AO).“*[5]

*„Das Ausschließlichkeitsgebot des § 56 AO ist im Hinblick auf die Grenzen der allgemeinpolitischen Betätigung einer steuerbegünstigten Körperschaft noch gewahrt, wenn die Beschäftigung mit politischen Vorgängen im Rahmen dessen liegt, das das Eintreten für die satzungsmäßigen Ziele und deren Verwirklichung erfordert und zulässt, die von der Körperschaft zu ihren satzungsmäßigen Zielen vertretenen Auffassungen objektiv und sachlich fundiert sind und die Körperschaft sich **parteipolitisch neutral** verhält.“*[6]

[5] BFH, Urteil vom 10. Januar 2019 – V R 60/17 –, BFHE 263, 290, BStBl II 2019, 301, Rn. 22

[6] BFH, Urteil vom 20. März 2017 – X R 13/15 –, BFHE 257, 486, BStBl II 2017, 1110, Leitsatz 3.

Konkrete Stellen im amtlichen AO-Handbuch des Bundesministeriums für Finanzen bzw. im Anwendungserlass zu § 52 Abs. 2 AO:

*„Nr. 9 zu § 52 AO: Eine steuerbegünstigte allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens ist nur dann gegeben, wenn sich die Körperschaft umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasst und **diese objektiv und neutral** würdigt. Ist hingegen Zweck der Körperschaft die politische Bildung, der es auf der Grundlage der Normen und Vorstellungen einer rechtsstaatlichen Demokratie um die Schaffung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und politischen Verantwortungsbewusstseins geht, liegt Volksbildung vor. Diese muss nicht nur in theoretischer Unterweisung bestehen, sie kann auch durch den Aufruf zu konkreter Handlung ergänzt werden. Keine politische Bildung ist demgegenüber die einseitige Agitation, die unkritische Indoktrination **oder die parteipolitisch motivierte Einflussnahme (**BFH-Urteil vom 23.9.1999, XI R 63/98, BStBl 2000 II S. 200).“*[7]

Frage 2

Die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages kommt zu dem Ergebnis, dass sich eine allgemeine Verpflichtung von Zuwendungsempfängern zur parteipolitischen Neutralität aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen gerade nicht ableiten lasse. Weshalb gelangt die Verwaltung dennoch zu einer gegenteiligen Bewertung?

Antwort der Verwaltung

Wenngleich die Zuwendungsempfänger keiner „allgemeinen“ Neutralitäts*pflicht* unterliegen, wird anknüpfend an die staatliche Neutralitätspflicht jedoch angenommen, dass es zu einer Neutralitäts*obliegenheit* kommt. Die eigentliche Neutralitätspflicht liegt, wie bereits dargestellt, beim Staat. Da er an die Pflicht gebunden ist und die Mittel vergibt, hat der Staat im Rahmen seiner Lenkungs- und Kontrollpflichten Sorge zu tragen, dass diese auch bei der Vergabe von Fördermitteln umgesetzt wird.[8] Die Landeshauptstadt Magdeburg hat die Obliegenheit der Neutralitätspflicht in den Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid festgeschrieben.

Die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste wurde bei der rechtlichen Bewertung durch die Verwaltung ebenfalls in diesem Sinne berücksichtigt. So weist die Ausarbeitung darauf hin, dass die parteipolitische Neutralität eines Fördermittelempfängers im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts (siehe Ausführungen oben) von Bedeutung ist.[9]
Nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII setzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe voraus, dass gemeinnützige Ziele verfolgt werden. Fehlt diese Voraussetzung, kommt eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII nicht in Betracht.[10]
Das Betreiben oder Unterstützen von Parteipolitik ist, wie bereits unter der vorherigen Frage ausgeführt, immer gemeinnützigkeitsschädlich. Ein Fehlverhalten, das zu einer dauerhaften Fehlverwendung von Mitteln führt, dürfte regelmäßig mit dem Verlust der Gemeinnützigkeit verbunden sein.[11] Da die Vergabe der Fördermittel nach den Förderrichtlinien in der Landeshauptstadt Magdeburg ebenfalls an das Kriterium der Gemeinnützigkeit geknüpft sind, hat der Verlust der Gemeinnützigkeit demzufolge auch den Verlust des Fördermittelanspruchs zur Folge.

---

[7] AEAO zu § 52 – Gemeinnützige Zwecke, abrufbar unter: AO 2020 - Zweiter Teil – Dritter Abschnitt – § 52…

[8] Gersdorf, Verfassungsrechtliche Anforderungen an den Umgang der DOSB und der dsj mit (rechts-) populistischen Parteien, S. 39 ff; Saro, Kristiane, Die staatliche Förderung gesellschaftlicher Organisationen, Kapitel 4 C

[9] Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 117/18, S.5 f.

[10] Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 10. Auflage 2026, § 75, Rdn. 5

[11] Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 117/18, S.7 f.

Frage 3
Die Verwaltung stützt ihre Rechtsauffassung unter anderem auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Aus welchem Grund wurde die hierzu ergangene Antwort der Bundesregierung, die sich ebenfalls mit der politischen Neutralität staatlich geförderter Organisationen befasst, bei der rechtlichen Bewertung nicht berücksichtigt? Teilt die Verwaltung die dort vertretene Rechtsauffassung nicht? Falls nein, aus welchen rechtlichen Gründen weicht sie hiervon ab?

Antwort der Verwaltung

Die Drucksache mit den Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion wurden bei der rechtlichen Bewertung durch die Verwaltung lediglich nicht zitiert, jedoch selbstverständlich berücksichtigt. Zur Klarstellung wird diese im Folgenden als „Drucksache 20/15101 vom 12.03.2025 – Antwort der Bundesregierung zu Drucksache/20/15035 vom 24.02.2025“ erwähnt.
Wie in der Bundestagsdrucksache zutreffend dargestellt, darf im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht nach § 55 Abs. 1 Nummer 1 Satz 3 AO eine Körperschaft nach geltendem Recht ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.[12]

Frage 4
Wie bewertet die Verwaltung die Ausführungen des Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Hufen, wonach freie Träger auch bei öffentlicher Förderung Grundrechtsträger bleiben und eine pauschale Übertragung staatlicher Neutralitätspflichten auf freie Träger nicht möglich ist?

Antwort der Verwaltung

Das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Hufen ist der Verwaltung bekannt. Das Gutachten wurde von der zivilgesellschaftlichen Cellex Stiftung (unterstützt von der Freudenberg Stiftung, der Schöpflin Stiftung und der Amadeu Antonio Stiftung) deshalb in Auftrag gegeben, weil der Sächsische Rechnungshof, eine unabhängige Behörde der Finanzkontrolle, in einem Sonderbericht nicht nur die fehlende parteipolitische Neutralität, sondern auch handfeste Verstöße gegen das Zuwendungsrecht im Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt rügte und somit eine grob rechtswidrige Vergabepraxis festgestellt hatte[13]. Förderkriterien seien im Ministerium nach Feststellung des Rechnungshofes bewusst schwammig formuliert worden, um bestimmten, dem Ministerium politisch nahestehenden Vereinen Gelder zukommen zu lassen, während fachlich geeignetere Bewerber leer ausgingen. Weiterhin habe es an Nachweisen gefehlt, ob und wie die vergebenen Millionen Fördermittel überhaupt zweckentsprechend und wirtschaftlich eingesetzt wurden.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt selbst hat nach Veröffentlichung des Sonderprüfberichts des Sächsischen Landesrechnungshofes die deutlichen Defizite bei der damaligen Förderkonzeption und Förderrichtlinie eingeräumt und gleichzeitig dargestellt, dass das Ministerium zügig zahlreiche Schritte unternommen hat, um den Prüffeststellungen des Rechnungshofes zu begegnen. Unter Einbeziehung des Rechnungshofes hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die Förderrichtlinie komplett überarbeitet. Die Zuständigkeit für das Bewilligungs- und Entscheidungsverfahren über die Fördermittel wurde dem Ministerium

[12] Drucksache 20/15101 vom 12.03.2025 – Antwort der Bundesregierung zu Drucksache/20/15035 vom 24.02.2025, zu Frage 8
[13] Sächsischer Rechnungshof, Sonderbericht, Richtlinie Integrative Maßnahmen (Förderbereich Teil 1), abrufbar unter: SonderberichtIntegrativeMassnahmen.pdf

entzogen und der Sächsischen Aufbaubank übertragen.[14] Zuwendungsempfänger haben gegenüber der Sächsischen Aufbaubank nach den Förderrichtlinien und innerhalb der Verwendungsnachweisprüfung zu erklären, dass sie sich im Hinblick auf das beantragte Vorhaben für den gesamten Bewilligungszeitraum an die parteipolitische Neutralität halten/gehalten haben.[15] Die Verwaltung geht deshalb davon aus, dass auch ihre verwendeten Nebenbestimmungen in den Fördermittelbescheiden mit der darin formulierten Verpflichtung zur parteipolitischen Neutralität rechtmäßig ist.

Es ist zutreffend, dass freie Träger auch bei öffentlicher Förderung Grundrechtsträger bleiben. Allerdings dürfen staatliche Ressourcen (Haushaltsmittel) nicht dafür eingesetzt werden, um die Wettbewerbslage zwischen den politischen Parteien zum Nachteil einzelner Parteien zu verändern.[16]

Frage 5
Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages Sachsen-Anhalt betont, dass eine problematische Staatsnähe nicht allein aus einer öffentlichen Förderung folgt, sondern einer konkreten Einzelfallprüfung bedarf. Aus welchen Gründen leitet die Verwaltung dennoch eine grundsätzliche Zurechnung des Handelns freier Träger zum Staat ab?

Antwort der Verwaltung
Eine grundsätzliche Zurechnung des Handelns freier Träger zum Staat liegt der rechtlichen Bewertung der Verwaltung nicht zugrunde. Die rechtliche Bewertung beschränkt sich auf den geförderten Tätigkeitsbereich und dient der Vermeidung parteiergreifender Einflussnahmen in diesem Bereich. Letztendlich ist ein Verstoß gegen die Nebenbestimmung zur parteipolitischen Neutralität im Fördermittelbescheid immer für den jeweiligen Einzelfall nach Ermittlung des Sachverhalts festzustellen.

Frage 6
Die Verwaltung führt aus, dass die von ihr angenommene Neutralitätspflicht auch unabhängig von der Aufnahme der Nebenbestimmung in den Zuwendungsbescheid bestehen würde. Welchen eigenständigen Regelungsgehalt hat die Nebenbestimmung dann überhaupt und weshalb hält die Verwaltung ihre Aufnahme in den Zuwendungsbescheid für erforderlich?

Antwort der Verwaltung

Dass die Verletzung der Neutralitätspflicht den Entzug der Gemeinnützigkeit zur Folge haben kann, wurde bereits eingangs ausführlich dargelegt. Das bekannteste Beispiel in der Vergangenheit ist das richtungsweisende Gerichtsverfahren zwischen dem globalisierungskritischen Netzwerk „Attac“ und den Finanzbehörden.[17]
Wird einer Körperschaft durch die Finanzverwaltung die Gemeinnützigkeit entzogen, dann sind gegenüber dieser Körperschaft auch ohne Nebenbestimmungen zur Neutralität die Fördermittel durch die Verwaltung zurückzufordern. Denn die Gemeinnützigkeit ist eine maßgebliche Fördervoraussetzung nach den Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Magdeburg bei der Fördermittelvergabe.

[14] Stellungnahme des Sozialministeriums vom 07.12.2023, abrufbar unter: Sonderbericht des Sächsischen Rechnungshofes zur Prüfung der Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen: Stellungnahme des Sozialministeriums
[15] https://fhttps://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=sab62354&areashortname=sabs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=sab62354&areashortname=sab
[16] BVerfG, Urteil vom 9. Juni 2020 – 2 BvE 1/19 –, BVerfGE 154, 320-353, Rdn. 92
[17] BFH, Urteil vom 10. Januar 2019 -V R 60/17 -

Eine Festschreibung der parteipolitischen Neutralitätspflicht im Fördermittelbescheid soll dem Zuwendungsempfänger diese Problematik ins Bewusstsein rücken. Ohne diese Regelung kann außerdem nicht erwartet werden, dass der Zuwendungsempfänger genau weiß, in welchen Grenzen er die Fördermittel einsetzen kann. Bereits die verschiedenen Fragestellungen in der zugrunde liegenden Anfrage zeigen auf, wie viele unterschiedliche Auffassungen es zu dieser Thematik gibt. Die Aufnahme der Nebenbestimmung dient demzufolge der Klarstellung der aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg für das Förderverhältnis maßgeblichen Anforderungen und damit der Rechtssicherheit bzw. Rechtsklarheit für die Zuwendungsempfänger.
Nicht zuletzt ermöglicht die Nebenbestimmung der Verwaltung die prozessuale Möglichkeit, bei Verstößen entsprechend zu handeln und im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens die gewährten Zuwendungen durch Bescheid ganz oder teilweise zurückzufordern (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Frage 7
Die Frage, auf welcher Grundlage die Jugend- und Familienministerkonferenz im Jugendhilfeausschuss als „Interessengruppe“ bezeichnet wurde, wurde in der Stellungnahme nicht beantwortet. Hält die Verwaltung an dieser Einordnung fest? Falls ja, wird um Darlegung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen gebeten.

Antwort der Verwaltung
Bereits in der Stellungnahme zur Anfrage F 0157/26 wurde durch die Verwaltung klargestellt, dass die Jugend- und Familienministerkonferenz ein Fachgremium der für die Kinder-, Jugend- und Familienpolitik (JFMK) zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Bundesländer darstellt, welche beratende und beschließende Aufgaben wahrnimmt. Das JFMK ist ein politisches Gremium und dient der politischen Abstimmung. Die gefassten Beschlüsse und Strategiepapiere besitzen den Charakter von politischen Absichtserklärungen oder Richtlinien.

Frage 8
Weshalb setzt sich die Stellungnahme nicht inhaltlich mit der Auffassung der Jugend- und Familienministerkonferenz auseinander, wonach ein sogenanntes Neutralitätsgebot verfassungsrechtlich nicht normiert ist und freie Träger ihren Status als Grundrechtsträger auch bei öffentlicher Förderung nicht verlieren?

Antwort der Verwaltung

Beide Argumente sind jeweils für sich richtig. Das Neutralitätsgebot ist verfassungsrechtlich nicht normiert. Auch wird von der Verwaltung nicht in Abrede gestellt, dass freie Träger ihren Status als Grundrechtsträger auch bei öffentlicher Förderung nicht verlieren.

Allerdings können Grundrechte durch Neutralitätsverpflichtungen in Fördermittelbescheiden bei der Vergabe von Zuwendungen eingeschränkt werden. Denn die Zuwendungen stellen staatliche Leistungen dar, welche aus Steuermitteln finanziert werden, sodass ein berechtigtes Interesse der Bürger daran besteht, dass diese Mittel im Sinne der freiheitlich demokratischen Grundordnung eingesetzt werden. Dies umfasst auch ein Interesse an der meinungs- und politikneutralen Verwendung der Mittel. Durch Neutralitätsverpflichtungen für Zuwendungsempfänger wird somit bezweckt, dass staatliche Mittel in demokratieverträglicher Art und Weise eingesetzt werden, was wiederum verfassungslegitim ist.[18]

[18] Saro: Die Vergabe von Zuwendungen zwischen politischer Steuerung und rechtlicher Steuerlosigkeit, ZJS, Ausgabe 2/2026, S. 261

Die im Fördermittelbescheid festgelegte parteipolitische Neutralitätspflicht verlangt von den Zuwendungsempfängern ein Bekenntnis zur Neutralität, sei es durch das Äußern einer konkreten inneren – neutralen – Haltung bzw. durch das Nicht-Äußern bestimmter Inhalte.[19] Um einen Entzug der Fördermittel zu vermeiden, müssen sich die Zuwendungsempfänger im förderrelevanten Bereich deshalb an die Neutralitätspflicht halten.

Die herrschende Meinung in der Jurisprudenz vertritt hier die rechtliche Auffassung, dass kein Eingriff in den Status als Grundrechtsträger durch die Festsetzung einer Neutralitätspflicht in Nebenbestimmungen von Fördermittelbescheiden erfolgt bzw. der Eingriff gerechtfertigt sei. Dies wird damit begründet, dass erst die eigentliche Mittelzuwendung den Empfänger an die Neutralität bindet und sich der Zuwendungsempfänger bewusst auf diese Pflicht einlässt. Es steht ihm frei, die Zuwendung nicht zu beantragen oder diese abzulehnen um frei agieren zu können. Die Leistungsverwaltung ist für den Zuwendungsempfänger lediglich vorteilhaft, da ihm keine Rechtsposition entzogen wird, sondern er eine freiwillige stattliche Leistung erhält, für die er sich freiwillig beworben hat.[20]

Frage 9

Die Stellungnahme führt aus, dass eine Auseinandersetzung mit extremistischen oder verfassungswidrigen Positionen zulässig sei, sofern keine konkrete Partei oder Person benannt werde. Auf welche gesetzliche Grundlage oder Rechtsprechung stützt sich diese Einschränkung und worauf stützt sich die Auffassung, dass die Zulässigkeit einer kritischen Auseinandersetzung davon abhängt, ob eine konkrete Partei oder einzelne Politikerinnen oder Politiker benannt werden?

Antwort der Verwaltung

Soweit eine kritische Auseinandersetzung sachlich erfolgt und die in der Rechtsprechung vom Bundesfinanzhof entwickelten Maßstäbe zur Gemeinnützigkeit[21] eingehalten werden, ist die Auseinandersetzung mit extremistischen oder verfassungswidrigen Positionen grundsätzlich zulässig.

Politische Bildung ist jedoch nicht förderbar, wenn sie eingesetzt wird, um die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen, z. B. durch einseitige Agitation, die unkritische Indoktrination oder die parteipolitisch motivierte Einflussnahme.[22]

Es darf demzufolge nicht einseitig gegen eine bestimmte Partei agitiert werden.[23] Agitieren bezeichnet im juristischen Sinne die gezielte, öffentliche Beeinflussung von Menschen zur Unterstützung einer bestimmten Sache oder Meinung, insbesondere im politischen Bereich.[24] Im Ergebnis muss somit die kritische Auseinandersetzung der freien Träger der Jugendhilfe innerhalb der Bildungsarbeit, vor allem in Wahlkampfzeiten, sachlich bleiben und nicht als Meinungslenkung gegenüber bestimmten Parteien und konkreten Politikern dienen.

---

[19] Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Extremismusklausel im Zuwendungsbereich, Verfassungsmäßigkeit des Verlangens eines Bekenntnisses zur freiheitlichen Grundordnung von Trägern von Projekten des Programms „Toleranz fördern- Kompetenz stärken, Ausarbeitung v. 1.2.2011 – WD 3 – 3000-020/11, S. 12

[20] Ossenbühl, Die Zulässigkeit von „Demokratieerklärungen“ im Rahmen eines Förderprogramms des Bundes, Februar 2011, S. 23; Kluth, Recht der Jugend und des Bildungswesens 2013, S. 84 (90)

[21] sogenannte Attac-Entscheidung, BFH, Urteil vom 10. Januar 2019, V R 60/17, Rdn. 15 ff.; sowie BFH, Beschluss vom 10. Dezember 2020, V R 14/20, Rdn. 11 ff.

[22] BFH-Urteile vom 23.9.1999, XI R 63/98, BStBl 2000 II S. 200 und vom 10.1.2019, V R 60/17, BStBl II S. 301

[23] Becker/Merlyn, Derivative Neutralitätspflicht gemeinnütziger Körperschaften, DStR 48/2025, S. 2764

[24] https://www.juraforum.de/lexikon/agitieren

Frage 10
Wie verhält sich diese Auffassung zu der Analyse des Deutschen Instituts für Menschenrechte, wonach das Neutralitätsgebot einer sachlichen kritischen Auseinandersetzung mit rassistischen, rechtsextremen oder menschenfeindlichen Positionen sowie deren Trägern nicht entgegensteht?

Antwort der Verwaltung
Es wird auf die Ausführungen unter Antwort 9 verwiesen.

Frage 11
Bedeutet die Auffassung der Verwaltung im Ergebnis, dass eine sachliche Kritik an rassistischen, rechtsextremen oder menschenfeindlichen Positionen unzulässig wird, sobald diese Positionen einer konkreten Partei oder deren Vertreterinnen oder Vertretern zugeordnet werden können?

Antwort der Verwaltung

Eine sachlich zutreffende, faktenbasierte und kritische Thematisierung rassistischer oder rechtsextremer Inhalte - auch von Parteien - verletzt weder das parteipolitische Neutralitätsgebot noch das Recht auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb (Art. 21 GG).

Von zentraler Bedeutung ist somit, ob Parteien in unzulässiger Weise herabgesetzt werden[25] oder ob sie dem Sachlichkeitsgebot entsprechend thematisiert werden.[26] Es wird auf die Ausführungen unter Antwort 9. verwiesen.

Frage 12
Wie stellt sich die Verwaltung vor diesem Hintergrund die praktische Umsetzung politischer Bildung vor, wenn politische Positionen, Wahlprogramme oder parlamentarische Initiativen regelmäßig konkreten Parteien zugeordnet werden können?

Antwort der Verwaltung
Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Frage 13
Die Verwaltung verweist darauf, dass unbestimmte Rechtsbegriffe grundsätzlich zulässig seien. Wie wird angesichts der Grundrechtsrelevanz und der möglichen abschreckenden Wirkung auf freie Träger sichergestellt, dass die verwendeten Begriffe für Zuwendungsempfänger hinreichend bestimmt und vorhersehbar sind, obwohl die Verwaltung hieraus Anforderungen ableitet, die weder ausdrücklich gesetzlich normiert noch fachlich unumstritten sind?

Antwort der Verwaltung

Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe ist rechtlich anerkannt. Ihre Auslegung erfolgt anhand der allgemeinen Auslegungsgrundsätze unter Berücksichtigung der maßgeblichen

[25] Christian Eder „Rote Karte“ gegen „Spinner“? Bedeutung und Reichweite staatlicher Neutralitätspflichten in der politischen Auseinandersetzung, Duncker & Humblot, 2017, S. 61

[26] Zum Sachlichkeitsgebot, mit Hinweisen auf Beispiele in der Rechtsprechung, Dişçi (2019), S. 78 ff.; Vgl. ebenso BVerfG, Urteil vom 27.02.2018, Az.: 2 BvE 1/16, insbesondere Rn. 38 ff.; BVerwG, Urteil vom 13.09.2017, 10 C 6/16, Rn. 29; https://www. bverwg.de/de/130917u10C6.16.0; Otto (2016), S. 148 ff

tatsächlichen und rechtlichen Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Die Verwaltung sieht keine Veranlassung für die Annahme, dass aus der Nebenbestimmung Anforderungen abgeleitet würden, die über die rechtlichen Vorgaben hinausgehen.

Frage 14
In der Stellungnahme wird ausgeführt, die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung erfolge im Einzelfall. Wer entscheidet innerhalb der Verwaltung über diese Einzelfallprüfung, anhand welcher dokumentierten Prüfkriterien erfolgt sie und nach welchen konkreten Maßstäben werden Meinungsfreiheit der Träger und Chancengleichheit der Parteien gegeneinander abgewogen? Welche Fallgruppen hält die Verwaltung hierbei für zulässig beziehungsweise unzulässig? Ich bitte um Darstellung anhand typischer Beispiele aus der Jugend- und Jugendverbandsarbeit.

Antwort der Verwaltung

Die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung erfolgt im jeweiligen Förderverfahren unter Berücksichtigung der maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Umstände des Einzelfalls. Das Spannungsverhältnis zwischen den Grundrechten wird durch die Verwaltung gewahrt. Nicht zuletzt hat jeder Zuwendungsempfänger, der sich in seinen Rechten verletzt fühlt, die Möglichkeit, den Rechtsweg auszuschöpfen und die Verwaltungsentscheidung nachprüfen zu lassen.

Das Auskunftsrecht der Fraktionen gemäß § 45 Abs. 6 KVG LSA dient weiterhin dazu, Auskunft über Fakten zu erhalten und um Kenntnis darüber zu gewinnen, welche Erwägungen den Entscheidungen der Verwaltung zu Grunde liegen. Dies ist ausführlich unter den bisherigen Antworten erfolgt. Darüberhinausgehende einer umfassenden rechtlichen Begutachtung gleichkommende Ausführungen anhand theoretischer Fallbeispiele bzw. hypothetischer Fallgestaltungen sind vom Auskunftsrecht nicht umfasst.

Frage 15
Wie bewertet die Verwaltung die am 22. Juni 2026 einstimmig beschlossenen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses Sachsen-Anhalt inhaltlich? In welchen Punkten stimmt sie den Empfehlungen zu und in welchen Punkten weicht sie hiervon bewusst ab?

Antwort der Verwaltung
Die am 22. Juni 2026 beschlossenen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses Sachsen-Anhalt (LJHA) fordern die Verwaltung des Landesjugendamtes u.a. auf, auch bei zukünftiger Ausgestaltung von Förderbescheiden auf pauschale Nebenbestimmungen zur parteipolitischen Neutralität zu verzichten. Auf kommunaler Ebene würden Regelungen und Nebenbestimmungen diskutiert und eingeführt, die Anforderungen an eine vermeintliche politische Neutralität von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe formulieren.

Den Empfehlungen des LJHA steht nach Ansicht der Verwaltung jedoch die Rechtsprechung des BFH entgegen, die wie unter Antwort 1. ausgeführt, von einem Gebot der parteipolitischen Neutralität ausgeht und damit gemeinnützigen Vereinen im deutschen Steuerrecht jede Unterstützung oder Bekämpfung einzelner Parteien verbietet.
Parteipolitik gilt laut Abgabenordnung nicht als Förderung der Allgemeinheit, sondern als Sonderinteresse. Es sollen jedoch nur Vereine steuerlich begünstigt werden, die sich für die Allgemeinheit engagieren und deshalb gemeinnützig anerkannt sind. Bei Vereinen, die politische Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) oder Demokratiearbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO) fördern, gilt zusätzlich das Kriterium der „geistigen Offenheit“: gemeinnützige Vereine müssen eine offene Diskussion ermöglichen. Daher ist eine Tätigkeit, die darauf abzielt, die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen, nicht als politische Bildungsarbeit gemeinnützig. Insoweit die Empfehlungen des LJHA eine

Verpflichtung zur gleichgewichtigen Darstellung unterschiedlicher politischer und gesellschaftlicher Positionen hier nicht sehen, wird auch diese Auffassung von der Verwaltung nicht geteilt, da die Rechtsprechung des BFH andere Aussagen trifft.

Die Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses vom 22. Juni 2026 decken sich im Wesentlichen mit der Argumentation des Attac Trägervereins e.V. (dem die Gemeinnützigkeit entzogen wurde) in seiner Verfassungsbeschwerde gegen das vielfach zitierte Grundsatzurteil des BFH[27], welche aktuell zur Entscheidung beim Bundesverfassungsgericht liegt.[28] In der Verfassungsbeschwerde wird durch Attac das vom BFH geforderte Neutralitätsgebot in der Bildungsarbeit mit Grundrechtsverletzungen angegriffen.

Es gibt rechtlich jedoch nur drei Wege, wie die Wirkung von BFH-Grundsätzen aufgehoben werden kann. Zum einen kann das Bundesministerium der Finanzen (BMF) einen Nichtanwendungserlass veröffentlichen. Im vorliegenden Fall ist jedoch genau das Gegenteil eingetreten. Das BMF hat das Verfahren gegen den Trägerverein Attac e.V. und somit die Rechtsprechung des BFH sogar vorangetrieben. Die Finanzverwaltung wendet die Grundsätze des BFH- Urteils in seinem Anwendungserlass an.

Die zweite Möglichkeit ist, dass der Bundesgesetzgeber das Steuergesetz ändert. Wenn die Politik mit einem BFH-Urteil nicht einverstanden ist, kann sie beispielsweise den Gesetzestext anpassen und weitere wichtige gemeinnützige Zwecke in § 52 Abs. 2 AO ergänzen. Dies ist bisher jedoch ebenfalls nicht erfolgt.

Nicht zuletzt kann das Bundesverfassungsgericht BFH-Urteile aufheben, wenn sie das Grundgesetz verletzen. Das Bundesverfassungsgericht hat bisher noch keine Entscheidung auf die Verfassungsbeschwerde des Attac Trägervereins e.V. getroffen, mit der Konsequenz, dass die Rechtsprechung des BFH durch die Verwaltung aktuell anzuwenden ist.

Unstimmigkeit besteht insbesondere auch, soweit die Träger in den Empfehlungen des LJHA nicht verpflichtet seien, alle im Parlament vertretenden Parteien einzuladen. Dies ist nach Auffassung der Verwaltung in dieser Allgemeingültigkeit unzutreffend.
Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem vom Fragesteller eigens unter Frage 4 zitierten Gutachten von Prof. Dr. Hufen, bei allgemeinen und themenübergreifenden Zielen das strikte Gleichheitsgebot gilt, und alle nicht verbotenen Parteien zugelassen werden müssen. Prof. Dr. Hufen stellt ausdrücklich klar, dass der Zulassungsanspruch nicht verbotener Parteien für entsprechend gewidmete öffentliche Einrichtungen (§ 5 PartG), auch dann gilt, wenn deren Verwaltung einem privaten Träger überlassen wurde.[29]
Das Gleichbehandlungsgebot gilt nur nicht für solche politischen Parteien, die vom Bundesverfassungsgericht verboten wurden. Solange ein solches Verbot, für das gemäß Artikel 21 Abs. 4 GG in Verbindung mit §§ 13 Nr. 2, 43 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) ausschließlich das Bundesverfassungsgericht zuständig ist, jedoch nicht ausgesprochen wurde, ist das parteipolitische Gleichbehandlungsgebot durch die Gemeinden zu wahren, auch wenn sich eine Partei am Rande des politischen Spektrums bewegen mag.[30]

---

[27] BFH-Urteil vom 10.01.2019 - V R 60/17, BFHE 263, 290, BStBl II 2019, 30

[28] Verfassungsbeschwerde vom 25.02.2021, abrufbar unter: https://www.attac.de/fileadmin/user_upload/Kampagnen/jetzt-erst-__recht/210226_Verfassungsbeschwerde_final_geschwa__rzt.pdf

[29] Vgl. Hufen, Zur Bedeutung des sogenannten Neutralitätsgebots für zivilgesellschaftliche Vereine der Demokratie- und Jugendarbeit S. 39;

[30] Vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, BVerfGE 144, 20-369 (LT 1-9); BVerfG, Urteil vom 9 Juni 2020 – 2 BvE 1/19 –, BVerfGE 154, 320-353 -

Frage 16
Ist die Verwaltung vor dem Hintergrund der unterschiedlichen fachlichen und wissenschaftlichen Bewertungen sowie der zwischenzeitlich einstimmig beschlossenen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses Sachsen-Anhalt bereit, die Nebenbestimmungen sowie die hierzu erstellte Handreichung erneut zu überprüfen und dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung vorzulegen?

Antwort der Verwaltung

Die Handreichung wurde ursprünglich auf Wunsch des Unterausschusses Jugendhilfeplanung erstellt. Diese diente lediglich zur Erläuterung für die Ausschussmitglieder zu den Nebenbestimmungen in Zuwendungsbescheiden bzw. Zuwendungsverträgen und hatte nicht den Charakter einer Stellungnahme der Verwaltung. Deshalb bedarf es keiner Korrektur dieser einmaligen Handreichung. Unabhängig dazu hält die Verwaltung die darin gemachten Ausführungen nach wie vor für zutreffend. Diese spiegeln sich nunmehr aktuell und noch ausführlicher in dieser Stellungnahme wider.

Auf Grund der in dieser Stellungnahme gemachten Ausführungen zur Rechtsprechung des BFH ist eine erneute Prüfung der Nebenbestimmungen zur parteipolitischen Neutralität nicht vorgesehen.

Borris
Oberbürgermeisterin